

## **Vereinbarung über die Finanzierung der Meisterhäuser**

Die Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister, Klemens Koschig, nachfolgend Stadt genannt,

und

die Stiftung Bauhaus Dessau, Gropiusallee 38, 06846 Dessau-Roßlau, vertreten durch den Direktor und Vorstand, Prof. Philipp Oswald, nachfolgend Stiftung genannt,

schließen folgende Vereinbarung im Zuge der Übertragung des Meisterhausensembles an die Stiftung Bauhaus Dessau:

### **Präambel**

In der Stadt Dessau-Roßlau befinden sich die sogenannten „Meisterhäuser“, die als Weltkulturerbe dem Bauhauserbe bzw. dieser Epoche zuzuordnen sind, da es sich hierbei um die ehemaligen Wohnhäuser der sogenannten Bauhausmeister – einschließlich ihrer Arbeitsbereiche – handelt. Das gesamte Ensemble der Meisterhäuser einschließlich der noch im Bau befindlichen Häuser „Direktorenhaus Gropius“ und „Moholy-Nagy“, der Trinkhalle und der Mauer am Standort Meisterhäuser sollen im Wege einer Zustiftung in das Eigentum der Stiftung überführt werden. Der Vorstand der Stiftung wurde in seiner Sondersitzung vom 04. Dezember 2012 beauftragt, mit der Stadt Dessau-Roßlau einen Finanzierungsvertrag über die dauerhafte jährliche Beteiligung der Stadt i.H.v. 200.000 Euro zur Finanzierung der zusätzlichen Betriebs- und Unterhaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Übertragung/ Zustiftung des Meisterhausensembles an die Stiftung zu verhandeln und nach vorheriger Abstimmung mit dem Kultusministerium abzuschließen. Der Vorstand wurde beauftragt, die Zustiftung des Meisterhausensembles an die Stiftung (einschließlich des Gebäudes „Gropius Wohnhaus“ das derzeit noch der Stiftung Meisterhäuser gehört) zusammen mit der Stadt Dessau-Roßlau vorzubereiten, damit nach Fertigstellung der städtischen Baumaßnahmen am Meisterhausensemble die Zustiftung erfolgen kann.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) In Bezug auf die Präambel beteiligt sich die Stadt an den zusätzlichen Betriebs- und Unterhaltungsausgaben für das im Wege der Zustiftung auf die Stiftung übertragene Meisterhausensemble auf unbestimmte Zeit mit einem jährlichen Betrag 200.000 Euro, unter Berücksichtigung des Haushaltsvermerks des Nachtragshaushaltes 2012 des Landes Sachsen-Anhalt (Titel 685 61).
- (2) Die Finanzierungsbeiträge der Stadt werden als Festbetragsfinanzierung im Wege der institutionellen Förderung ausgereicht. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung und sind anzuwenden, soweit der

Vertrag keine davon abweichenden Regelungen vorsieht. Nachfolgend aufgeführte zuwendungsrechtliche Regelungen gelten ergänzend oder haben hinweisenden Charakter. Die Mittelbereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 bezeichneten Zweckbindung.

- (3) Der jeweilige Jahresbetrag wird in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Stiftung erhält die jährlichen Zahlungen in der Regel in vier gleichbleibende Raten, jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres auf ein von ihr zu benennenden Konto einer inländischen Bank.
- (5) Zur Sicherstellung der Liquidität kann die Stiftung auf schriftliche Anforderung außerhalb der genannten Teilzahlungen von der Stadt erhalten.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Die jeweiligen jährlichen Zahlungen der Stadt werden auf der Grundlage eines vom Stiftungsrat nach § 106 Landeshaushaltsordnung LSA beschlossenen und von der Stiftungsbehörde (Land) genehmigten Haushaltsplanes vorgenommen.
- (2) Für den Fall, dass zu den genannten Zahlungsterminen noch kein beschlossener und genehmigter Haushaltsplan der Stiftung vorliegt, kann die Stadt zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Sinne der Regelungen des § 106 LHO und notwendiger Liquidität der Stiftung lediglich die nach § 1 fällige 1. die jeweils fällige Rate auszahlen.
- (3) Die mit dieser Finanzierungsvereinbarung festgelegte Förderung der Stiftung besteht zusätzlich von der durch das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bauhaus Dessau“ vom 14. Februar 1994 vorhandene Förderung.
- (4) Die Stiftung schließt in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung zwischen ihr und dem Land Sachsen-Anhalt die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltungsausgaben i. H. v. 250.000 Euro ab.

## **§ 3 Hinweis auf und Ergänzungen zu gesetzlichen Regelungen**

- (1) Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und insbesondere für ihren Nachweis gelten die Regelungen des § 105 LHO ff.
- (2) Es wird zugelassen, dass die Stiftung am Jahresende nicht verbrauchte Mittel aus diesem Vertrag überjährig verwendet und einer Rücklage gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 LHO zuführt.

## **§ 4 Kündigung/Anpassung/weiterer Vertrag**

- (1) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 60 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Zwingende Gründe im Sinne des § 60 Abs. 1 VwVfG liegen insbesondere vor, wenn zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung weitere Einsparungen unabweisbar sind, weil Einsparungen in entsprechender Höhe nicht umgesetzt werden können oder

die Stadt aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, in außerordentliche wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

- (2) In einem noch abzuschließenden gesonderten Vertrag werden die Einzelheiten der Zustiftung mit den damit verbundenen Rahmenbedingungen und Verfahrensschritten geregelt.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten, Gremienvorbehalt**

- (1) Die Finanzierungsbeteiligung der Stadt tritt in Kraft mit Zustiftung und Eigentumsübergang des gesamten Meisterhausensembles durch die Stiftung. Erfolgt die Übernahme unterjährig ist die Stadt berechtigt bis zum Übergang getätigte Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Meisterhausensembles auf den vereinbarten Jahresbetrag anzurechnen.
- (2) Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu dieser Vereinbarung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Zustimmung des Kultusministeriums.

## **§ 6**

### **Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu finden, die den Interessen beider Partner gerecht wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.

Dessau-Roßlau, den 28. Dezember 2012

Oberbürgermeister  
der Stadt Dessau-Roßlau

Direktor und Vorstand der Stiftung